



## B e s c h l u s s

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

der ...

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

... ,

gegen

1) ... 2) ... 3) ... Berlin,

Antragsgegnerinnen,

Verfahrensbevollmächtigte:

...

wegen des Vergabeverfahrens „Neubau von ... “,

hat die 2. Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin durch den Vorsitzenden Dr. Lux, den hauptamtlichen Beisitzer Sauer und den ehrenamtlichen Beisitzer ... am 4. November 2020 beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Antragsgegnerinnen tragen die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.

3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
4. Die Verfahrensgebühren werden auf ... EUR festgesetzt.

## **Gründe**

### **I.**

Mit im November 2019 im Supplement zum EU-Amtsblatt (2019/S ... ) veröffentlichter Bekanntmachung schrieben die Antragsgegnerinnen gemeinsam eine Generalübernehmerleistung (Planungs- und Bauleistungen) für den Neubau ... im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Der Bekanntmachung konnte ... als E-Mail-Adresse der Antragsgegnerinnen entnommen werden. Unter Ziffer 1.3 der Bekanntmachung fand sich zudem folgender Hinweis:

„Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: [www....](#)  
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen  
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen“

Unter „VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen“ fanden sich in der Bekanntmachung keine Angaben. Unter „VI.3) Zusätzliche Angaben“ hieß es allerdings unter anderem:

- „1) Fragen zu dieser Ausschreibung sind nur über die Vergabepattform Berlin einzureichen. Sie werden nur beantwortet, wenn Sie dort bis zum 9.12.2019 eingehen.  
Die Antworten sind für alle interessierten Unternehmen in anonymisierter Form unter [www....](#) abrufbar (Suchbegriff: Referenznummer gem. Ziffer II.1.1). Die interessierten Unternehmen haben sich eigenverantwortlich über Aktualisierungen zu informieren.
- 2) Die Bewerbungsbedingungen der Vergabestelle sind zu beachten.
- 3) Der Bewerberbogen ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- 4) Alle geforderten Angaben zum Nachweis der Eignung sind in dem von der Vergabestelle vorgegebenen Bewerberbogen und seinen Anlagen zu machen. Das Formblatt für den Bewerberbogen incl. Anlagen sowie die Bewerbungsbedingungen stehen unter [www....](#) zur Verfügung (Suchbegriff: Referenznummer gem. Ziffer II.1.1) ).
- 5) Der Bewerberbogen incl. aller Anlagen ist elektronisch über die Vergabepattform Berlin unter [www....](#) (Suchbegriff: Referenznummer gem. Ziffer II.1.1) ) einzureichen.“

Mit Schreiben der Antragsgegnerinnen vom 6. Februar 2020 forderten diese die Antragstellerin nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbs zu einer Angebotsabgabe auf und führten unter anderem aus:

„Sie werden gebeten, ein elektronisches Angebot über die Vergabeplattform abzugeben. (Angebote in Papierform sowie per Telefax, Telegramm, Telex oder E-Mail übermittelte Angebote sind nicht zugelassen. [...])

3. Bieteranfragen: Fragen zu dieser Ausschreibung sind nur über die Vergabeplattform einzureichen. Sie werden nur beantwortet, wenn sie dort bis zum 03.04.2020 eingehen. Die Antworten sind für alle interessierten Unternehmen in anonymisierter Form unter [www....](#) abrufbar. Die interessierten Unternehmen haben sich eigenverantwortlich über Aktualisierungen zu informieren.“

Im Laufe des März 2020 stellten die Antragsgegnerinnen den aufgeforderten Unternehmen drei Änderungspakete zu den über die Vergabeplattform versandten Vergabeunterlagen zur Verfügung. Im Ergebnis legten die Antragsgegnerinnen die Frist zur Abgabe eines ersten Angebots auf den 27. April 2020 – 11 Uhr fest.

Ausweislich des von der Vergabeplattform erstellten Firmenlogs waren am 26. und 27. April unter anderem folgende Firmenaktivitäten auf der Vergabeplattform festzustellen:

„26.04.2020 - 23:40:53	[...]	hat Angebot hochgeladen
26.04.2020 - 23:47:34	[...]	hat Vergabe eingesehen
26.04.2020 - 23:49:33	[...]	hat das 1. Änderungspaket geladen
26.04.2020 - 23:54:46	[...]	hat Vergabe eingesehen
27.04.2020 - 00:03:51	[...]	hat Vergabe eingesehen
27.04.2020 - 00:03:57	[...]	hat das 1. Änderungspaket geladen
27.04.2020 - 00:05:37	[...]	hat das 2. Änderungspaket geladen
27.04.2020 - 00:05:48	[...]	hat das 3. Änderungspaket geladen
27.04.2020 - 07:47:50	...	hat Vergabe eingesehen
27.04.2020 - 07:48:00	...	hat Fragen und Antworten eingesehen
27.04.2020 - 09:14:26	[...]	hat Angebot hochgeladen
27.04.2020 - 09:19:08	[...]	hat Vergabe eingesehen
27.04.2020 - 10:55:34	...	hat Vergabe eingesehen
27.04.2020 - 11:13:39	...	hat Vergabe eingesehen
27.04.2020 - 11:21:39	...	hat Fragen und Antworten eingesehen
27.04.2020 - 11:22:05	...	hat Fragen und Antworten eingesehen“

Unter im einzelnen streitigen Umständen gab die Antragstellerin innerhalb der Angebotsfrist kein Angebot über die Vergabeplattform ab.

Mit E-Mail vom 27. April 2020 um 12:01 Uhr an die in der Bekanntmachung genannte E-Mail-Adresse teilte ein Mitarbeiter der Antragstellerin, ... , den Antragsgegnerinnen mit, dass es ihnen nicht gelungen sei, ihr Angebot hochzuladen, obwohl sie rechtzeitig die Dateien bereits ab 9 Uhr über das ... -Programm hochgeladen hätten. Es erschiene die Meldung auf der ... Seite, dass die Übermittlung der Dateien aufgrund zu großer Datenmengen nicht funktioniert habe.

Mit weiterer E-Mail vom 28. April 2020 teilte ein anderer Mitarbeiter der Antragstellerin, ... , den Antragsgegnerinnen ergänzend mit, dass das Angebot aufgrund eines technischen Problems nicht abschließend hochgeladen werden können. Während des Upload-Vorgangs sei die Meldung erschienen, dass die maximale Datenmenge für den Upload überschritten worden sei. Im Anschluss sei der Upload durch das System abgebrochen worden. Auch bei den erneuten Versuchen habe ihr Angebot nicht komplett hochgeladen werden können. Schließlich sei die Submissionszeit überschritten gewesen und ein erneuter Versuch habe nicht gestartet werden können. Es wäre sehr enttäuschend, wenn aufgrund eines technischen Problems bzw. einer zu großen Datenmenge ihr Angebot nicht gewertet werden würde. Da der Upload bereits begonnen habe, lasse sich dies wahrscheinlich anhand von Protokollen oder Ähnlichem der Vergabesoftware auch nachvollziehen. Es werde um kurzfristige Stellungnahme gebeten, wie sie weiter verfahren könne. Vorsorglich übermittele sie mit dieser E-Mail einen Downloadlink, über den sie den Antragsgegnerinnen ihre Angebotsunterlagen vom Vortag zur Verfügung stelle. Diese könnten jene sich gerne ansehen und herunterladen.

Mit Schreiben vom 28. April 2020 teilten die Antragsgegnerinnen der Antragstellerin mit, dass ein technisches Problem bei der Vergabepattform insofern auszuschließen sei, als dass Mitbieter ebenfalls in diesem Zeitraum ihre Angebotsunterlagen dort erfolgreich hochgeladen hätten. Die Aktivitäten der Antragstellerin begännen laut login-Protokoll erst um 10:55 Uhr. Da das Wettbewerbsprinzip und die Gleichbehandlung aller Bieter gewahrt werden müsse, sei es leider nicht möglich, nachträglich ihr Angebot zuzulassen.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2020 teilte die Antragstellerin den Antragsgegnerinnen mit, dass sie dem Ausschluss vom Wettbewerb wegen nicht fristgemäßer Abgabe widerspreche. Ein Upload auf den Server der Antragsgegnerinnen sei zum Submissionszeitpunkt beziehungsweise in der Stunde davor technisch offensichtlich nicht möglich gewesen. Da die Fehlermeldung vom Rechner der Antragsgegnerinnen gekommen sei, sei davon auszugehen, dass die technische Unmöglichkeit in deren Verantwortungsbereich begründet sei. Sie habe die Unterlagen komplett ausgedruckt und ihnen in die Post gegeben. Sie bitte und erwarte nunmehr, dass ihr Angebot gewertet werde, anderenfalls sie durch ihren Rechtsbeistand offiziell Beschwerde gegen die Vergabe einreiche.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2020 teilten die Antragsgegnerinnen der Antragstellerin mit, ein technisches Problem bei der Vergabeplattform sei auszuschließen, da sich aus dem beigefügten Firmenlog ergebe, dass andere Mitbieter im betreffenden Zeitraum ihre Angebotsunterlagen erfolgreich hochgeladen hätten. Trotzdem hätten sie sich bei dem Betreiber der Plattform erkundigt. Dieser habe mitgeteilt, dass Bieter bei technischen Problemen die Bieterhotline anrufen und sich eine Ticket-ID geben lassen könnten, unter der die Anfrage bearbeitet werde. Sollte die Antragstellerin derartige Nachweise besitzen, werde sie gebeten, diese vorzulegen, um abzuwägen, ob ihr Angebot in die Wertung einbezogen werden könne.

Am 11. Mai 2020 hat die Antragstellerin sodann über ihre Verfahrensbevollmächtigten einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer des Landes Berlin eingereicht, der den Antragsgegnerinnen in der Folge übermittelt worden ist.

Mit den Verfahrensbeteiligten mitgeteilter Verfügung vom 11. Juni 2020 hat der Vorsitzende die Entscheidungsfrist bis zum 17. Juli 2020 verlängert.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2020 hat die Vergabekammer unter anderem einen für die Antragsgegnerinnen aufgetretenen Vertreter des Plattformbetreibers angehört sowie Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen ... und ... . Nach der Beweisaufnahme haben die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und sodann ihre Anträge gestellt. Die Antragstellerin hat beantragt, die Antrags-

gegnerinnen zu verpflichten, das Vergabeverfahren in das Stadium vor Angebotsabgabe zurückzusetzen und die Hinzuziehung ihres Rechtsanwalts für notwendig zu erklären. Die Antragsgegnerinnen haben insbesondere die Zurückweisung des Nachprüfungsantrags beantragt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der mündlichen Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Terminprotokoll verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 14. Juli 2020 teilten die Antragsgegnerinnen mit, das Vergabeverfahren in den Zeitpunkt vor Angebotsabgabe zurückzusetzen und sämtliche Bieter einschließlich der Antragstellerin erneut zur Angebotsabgabe aufzufordern. Mit Schriftsatz vom 15. Juli 2020 hat die Antragstellerin daraufhin ihren Nachprüfungsantrag zurückgenommen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die übrige Verfahrensakte der Kammer einschließlich der beigezogenen Vergabeakte der Antragsgegnerinnen verwiesen.

## II.

Nachdem sich das Vergabenachprüfungsverfahren durch die Rücknahme des Nachprüfungsantrags erledigt hat, ist das Verfahren einzustellen und über die Kosten zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB. Nach § 182 Abs. 3 S. 5 GWB erfolgt die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, bei einer Rücknahme oder anderweitigen Erledigung des Antrags vor einer Entscheidung der Vergabekammer nach billigem Ermessen.

Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, den Antragsgegnerinnen die Kosten des Nachprüfungsverfahrens aufzuerlegen. Denn diese wären bei summarischer Prüfung (vgl. BGH, Beschluss v. 25. Januar 2012 – X ZB 3/11, NZBau 2012, 380, 382) voraussichtlich unterlegen.

Denn die Nichtberücksichtigung des Angebots der Antragstellerin hätte sich dabei als rechtswidrig erwiesen, was jene in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt hätte. Insbesondere wäre die Kammer infolge der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Antragstellerin versucht hat, ein Angebot auf die Vergabepattform hochzuladen. Die Kammer hat hingegen nicht feststellen können, dass die Angebotsabgabe allein aus Gründen, die in die Sphäre der Antragstellerin fallen, gescheitert ist. Dabei kann der Antragstellerin schon nicht entgegengehalten werden, dass die gescheiterte Abgabe allein deshalb in ihre Sphäre falle, weil sie den Vorgang der Angebotsabgabe erst zu spät begonnen habe (vgl. dazu etwa VK Bund, Beschluss v. 29. Mai 2020 – VK 2-19/20, IBRRS 2020, 2070). Darauf kann es nämlich jedenfalls dann nicht ankommen, wenn Auftraggeber – wie hier die Antragsgegnerinnen vermittels der von ihnen genutzten Vergabepattform, deren Handeln sie sich zurechnen lassen müssen – diskriminierende und intransparente Beschränkungen zur Angebotsabgabe vorsehen, deren Kausalität für das Scheitern der Angebotsabgabe zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Wie bereits mit Verfügung vom 22. Juni 2020 mitgeteilt, haben die Antragsgegnerinnen gegen § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 2 VgV verstoßen. Denn es fehlte an der Verwendung nichtdiskriminierender elektronischer Mittel und einer transparenten Information der Unternehmen über sämtliche für die Angebotsabgabe notwendigen technischen Parameter. Denn eine Angebotsabgabe über den Bieterclient ... war scheinbar – wie auch die Antragsgegnerinnen vorgetragen haben – ohne Dateigrößenbegrenzung möglich. Daneben war jedoch auch ein „manuelles Hochladen“ des Angebots möglich (vgl. <http://...>, abgerufen am 19.6.2020), wie es hier von der Antragstellerin nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme versucht worden ist. Bei manuellem Hochladen darf die Datei jedoch höchstens 250 MB groß sein (vgl. <http://...>, wie vor). Darin liegt zum einen entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 VgV eine Diskriminierung der Unternehmen, die den Bieterclient nicht zum Upload nutzen. Zum anderen haben die Antragsgegnerinnen entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 2 VgV diese für die Angebotsabgabe notwendige Information den Unternehmen nicht transparent zur Verfügung gestellt. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass sich die entsprechende Information über den obenstehenden Link auffinden ließ. Zum einen zeigt bereits der Vortrag der Antragsgegnerinnen im Verfahren, dass sie selbst sich dieser Einschränkung nicht bewusst waren. Dies weckt allerdings schon generelle Zweifel an der Zulässigkeit der Einschränkung, da es allein die

Auftraggeber in der Hand haben müssen, die für das Verfahren wesentlichen Parameter – und dazu gehört eine Begrenzung des Umfangs der Angebote zweifelsohne – festzulegen. Unabhängig davon belegt der Umstand aber jedenfalls, dass diese wesentliche Information keinesfalls transparent, d.h. einfach zugänglich, den Bietern zur Verfügung gestellt worden ist. Die Kammer hat diese Information auch nur gefunden, indem sie auf der Index-Seite <http://...> im Inhaltsverzeichnis zunächst „Bieterportal ... (Deutsch)“, sodann „Arbeiten mit...“, „Angebot abgeben“ und schließlich „Angebot abgeben: manuell hochladen“ aufgeklappt hat. Ein ohne Weiteres auffindbarer Verweis auf diese wesentliche Seite oder das Hilfeportal der Vergabeplattform an sich findet sich weder in der Bekanntmachung noch in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder an anderer, prominenter Stelle der Vergabeunterlagen. Selbst wenn sich dort – nicht ohne weiteres ersichtlich – ein solcher Verweis finden ließe, so genügte dies den Anforderungen des § 11 Abs. 3 Nr. 2 VgV nicht. So ist jedenfalls bei so erheblichen Informationen wie einer Dateigrößenbegrenzung zur Angebotsabgabe insbesondere problematisch, dass ein Verweis auf eine wohl stets der technischen Entwicklung des Systems angepasste Website erfolgt. Dies kann die Gleichbehandlung der Bieter nicht hinreichend sicherstellen. Es bedürfte insoweit vielmehr zumindest des Verweises auf eine statische Seite (vgl. *Zeiss* in: Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht, 5. Aufl., § 11 VgV, Stand: 23.07.2018, Rn. 55).

Im Hinblick auf den vorgenannten Grundsatz der diskriminierungsfreien und transparenten Vergabe ist das Vorgehen der Antragsgegnerinnen auch insoweit vergaberechtswidrig, als die Administration der von ihr eingesetzten Vergabeplattform ausweislich der Ausführungen des Mitarbeiters in der mündlichen Verhandlung die Größenbeschränkung auf 250 MB beim manuellen Upload deaktivieren kann, wenn sich ein Bieter bei ihr meldet und mitteilt, dass er seine Dateien nicht kleiner bekommt. Damit liegt der Umstand einer erfolgreichen Angebotsabgabe – jedenfalls in dieser Konstellation – offenkundig allein in den Händen des Vergabeplattformbetreibers. Eine willkürfreie Vergabe der Antragsgegnerinnen ist damit nicht mehr sichergestellt.

Letztlich sind den Antragsgegnerinnen die Kosten aber auch schon allein deshalb aufzuerlegen, da sie sich durch die nunmehr erfolgte Abhilfeentscheidung freiwillig in die Rolle der Unterlegenen begeben haben (vgl. Begründung zu § 182 GWB, BT-Drs. 18/6281, S. 136; OLG München, Beschluss v. 2. Mai 2019 – Verg 5/19, NZBau 2020,

126, 127 f.; allgemein zu diesem kostenrechtlichen Aspekt vgl. BGH, Beschluss v. 6. Juli 2005 – IV ZB 6/05, NJW-RR 2005, 1662, 1663; BVerwG, Beschluss v. 26. November 1991 – 7 C 16/89, NVwZ 1992, 787, 788 f.). Anhaltspunkte für eine andere Ausübung des billigen Ermessens bestehen hier nicht.

Nach § 182 Abs. 4 S. 3 GWB entspricht es ebenso billigem Ermessen, dass die Antragsgegnerinnen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin zu tragen haben.

Auf den Antrag der Antragstellerin hat die Kammer nach § 182 Abs. 4 S. 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, 3 S. 2 VwVfG die Notwendigkeit der Hinzuziehung ihrer Verfahrensbevollmächtigten festzustellen. Die Frage, wann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern muss den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Entscheidend ist dabei, ob die Antragstellerin unter den konkreten Umständen des Falls selbst in der Lage gewesen wäre, auf Grund der bekannten oder erkennbaren Tatsachen den Sachverhalt zu erfassen, hieraus die für eine sinnvolle Rechtsverfolgung nötigen Schlüsse zu ziehen und entsprechend gegenüber der Vergabekammer vorzutragen (vgl. schon VK Berlin, Beschluss v. 26. August 2014 – VK – B 1 – 10/14 m.w.N.). Der Antragstellerin als mittelständischem Bauunternehmen müssen die hier streitgegenständlichen vergaberechtlichen Regelungen zur elektronischen Angebotsabgabe insbesondere auch in prozessualer Hinsicht nicht so geläufig sein, dass sie gegenüber der Vergabekammer hätte selbst vortragen können. Denn es ging vorliegend auch um die rechtlich schwierige Abgrenzung von Risikosphären im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe.

Die Festsetzung der Verfahrensgebühr beruht schließlich auf § 182 Abs. 2, 3 S. 4 GWB und entspricht dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer. Die Vergabekammer zieht als Ausgangspunkt insofern die auftragswertorientierte Gebührentabelle der Vergabekammern des Bundes (derzeit abrufbar unter [http://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/Materialien/Materialien\\_node.html](http://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/Materialien/Materialien_node.html)) heran. Der Bruttoangebotspreis (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss v. 29. August 2014 – 11 Verg 3/14, IBRRS 2014, 2521) der Antragstellerin, der ihr Interesse am Auftrag manifestiert, beträgt ... EUR. Bei linearer Interpolation (vgl. etwa OLG München, Beschluss v. 15. Oktober 2012 – Verg 18/12, IBRRS 2012, 3900; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20. April

2004 – VII – Verg 9/04, VPRRS 2013, 0551; *Krohn*, in: Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2017, § 182 GWB, Rn. 14) dieses von der Gebührentabelle nicht ausgewiesenen Zwischenwertes ergibt sich eine Gebühr in Höhe von  $2.500\text{€} + \frac{50.000\text{€} - 2.500\text{€}}{70.000.000\text{€} - 80.000\text{€}} * (\dots \text{€} - 80.000\text{€}) = \dots \text{EUR}$ . Dieser Wert entspricht grundsätzlich dem Aufwand der Vergabekammer in dem vorliegenden Verfahren, welches bis zu seiner Erledigung in jeder Hinsicht durchschnittlich umfangreich war. Während das Verfahren nämlich einerseits von einer eher niedrigen Anzahl von Schriftsätzen mit jeweils überschaubarem Umfang und einer überschaubaren Vergabeakte geprägt war, forderte die mündliche Verhandlung einschließlich der Beweiserhebung andererseits einen deutlich überdurchschnittlichen Aufwand.

Nach § 182 Abs. 3 S. 4 GWB ist infolge der Erledigung allerdings nur die Hälfte der ermittelten Gebühr, mithin ... EUR zu entrichten. Da der durch die Rücknahme reduzierte Aufwand bereits in der Halbierung der Gebühr berücksichtigt ist (vgl. *Damaske*, in: Müller-Wrede, GWB Vergaberecht, 2016, § 182 Rn. 38 m.w.N.) und die die Rücknahme auslösende Abhilfeentscheidung der Antragsgegnerinnen hier erst nach der mündlichen Verhandlung und während der Beschlussabsetzung durch die Kammer erfolgte, besteht jedoch kein Anlass für einen (teilweisen) Verzicht auf diese Gebühr aus Billigkeit nach § 182 Abs. 3 S. 6 GWB.

Für eine Gebührenbefreiung der Antragsgegnerinnen gemäß § 182 Abs. 1 S. 2 GWB i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG ist weder etwas vorgetragen noch ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich oder als elektronisches Dokument gemäß den Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Kammergericht, Eißholzstr. 30/31, 10781 Berlin, einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Vorsitzender

Hauptamtl. Beisitzer

Ehrenamtl. Beisitzer

Dr. Lux

Sauer

...